

Geltungsbereich,
Sorgfaltspflicht

Dieses Merkblatt beschreibt das korrekte Verhalten bei der Verwendung von Pestiziden bzw. Pflanzenschutzmitteln. Es richtet sich an alle Anwender von PSM und sinngemäss auch von Biozidprodukten wie Holzschutzmittel.

Beim Umgang mit PSM ist unter allen Umständen die entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer (Bäche, Flüsse, Seen und Grundwasser), sowie den Abdrift auf Nachbarparzellen und ökologischen Ausgleichsflächen zu vermeiden. Zudem dürfen die Brühe, Sprühmittelreste sowie das Spül- bzw. Reinigungswasser weder auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) noch in ein Gewässer gelangen.

Ausbildung,
Weiterbildung, Verbote
und
Einschränkungen

Wer Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet, benötigt eine Fachausbildung und muss sich regelmässig weiterbilden (Art. 7 und 10 ChemRRV). Die Verbote und Einschränkungen für die Anwendung gemäss Anhang 2.4 und 2.5 der ChemRRV müssen dem Anwender bekannt sein. Insbesondere gilt es die Mindestabstände zu den Oberflächengewässern einzuhalten.

Zubereitung

Die benötigte Spritzbrühe ist exakt nach den Angaben des Herstellers zu berechnen und in den Kulturen vollständig aufzubrauchen.

Die Zubereitung hat so zu erfolgen, dass allfällige Verluste von PSM nicht in ein Gewässer oder auf eine ARA gelangen, noch im Boden versickern können.

Die leeren Gebinde (Konzentratbehälter) sind nach dem Ansetzen gründlich mit Wasser zu reinigen. Das Spülwasser ist vor dem Ausbringen der Spritzbrühe beizugeben, es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Wetter / Abdrift

Die Wetterentwicklung ist vor jedem Einsatz von PSM zu berücksichtigen. Bei Regen oder auf durchnässtem Boden sowie bei starkem Wind dürfen keine Pflanzenschutzbehandlungen durchgeführt werden.

Reinigungswasser
Sprühmittelreste

Sämtliches Reinigungswasser der Gebinde, der Spritz- und Sprühgeräte (Aussen- sowie Innenreinigung) sowie allenfalls überschüssige Spritzbrühe sind auf die zuvor behandelte Kultur oder auf eine Alternativkultur (Notfläche) auszubringen. Es darf weder auf Flächen ohne Oberbodenpassage (z.B. Kiesflächen) noch auf befestigte Flächen mit Entwässerung in eine Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ausgebracht werden. Ist dies nicht möglich, ist das Abwasser zu sammeln und einer speziellen Aufbereitungsanlage für PSM (Verdunstungsanlage) zuzuführen oder als Sonderabfall zu entsorgen.

Auf Waschplätzen ohne Aufbereitungsanlage für PSM dürfen keine Spritz- und Sprühgeräte gewaschen werden (Ausnahme sind Waschplätze mit Entwässerung in eine Güllegrube).

Für sämtliche Spritz- und Sprühgeräte mit mehr als 400 Litern Inhalt ist ein Spülwassertank mit Frischwasser obligatorisch.

Lagerung

PSM sind in einem feuerfesten Raum, Container oder Schrank gemäss den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) im Innern auf einem dichten Boden und vor Zutritt für Unbefugte geschützt zu lagern. Das Auffangvolumen muss mindestens dem Volumen des grössten gelagerten Gebindes entsprechen. Bei einer Lagermenge ab 500kg an Produkten mit WGK 3 ist ein Löschwasserrückhalt zu erstellen.

Ausnahmen: Brandschutz-Raum oder -Container mit im Brandfall automatisch schliessenden Türen ohne Luftzufuhr.

Für stark wassergefährdende Stoffe mit einem LC50 bzw. EC50 - Wert (für Daphnien oder Fische) von ≤ 0.1 mg/l gilt eine Mengengrenze von 50kg. Die gelagerte Menge kann zur Beurteilung in WGK 1, 2 oder 3 umgerechnet werden (z.B. 10kg mit LC50 bzw. EC50 - Wert von ≤ 0.1 mg/l ergibt 100kg WGK 3, 1'000 g WGK 2 oder 10'000kg WGK 1).



Umschlagplätze	Die Entwässerung der Umschlagplätze für PSM ist gemäss dem Leitfaden "Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen" zu planen. Als Mindestanforderung müssen Umschlagplätze mit einem dichten Belag versehen sein. Die Entwässerung hat in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation (ARA) zu erfolgen.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden für die Praxis: Löschwasser - Rückhaltung • Leitfaden für die Praxis: Lagerung gefährlicher Stoffe • Leitfaden: Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen • Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (SR 814.812.35) • Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (SR 814.812.37) • Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) • Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) • Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) • Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
Auskünfte	Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen des AWA (Tel. 031 633 38 11) oder unter www.be.ch/awa → Formulare / Merkblätter → Industrie- und Gewerbeabwasser